

(Mobile book) Das Jenaer Studium der Rechte im Dritten Reich: Zwischen Tradition und nationalsozialistischer Ideologie (Rechtshistorische Reihe)

Das Jenaer Studium der Rechte im Dritten Reich: Zwischen Tradition und nationalsozialistischer Ideologie (Rechtshistorische Reihe)

Von Stefan Wolf

**Download PDF | ePub | DOC | audiobook | ebooks*



 Download

 Read Online

Produktinformation -Verkaufsrang: #1325220 in BcherVerffentlicht am: 2013-05-29Abmessungen: 8.25 x 6.00b x .75l, .0 Pfund Einband: Gebundene Ausgabe219 Seiten | File size: 39.Mb

Von Stefan Wolf : Das Jenaer Studium der Rechte im Dritten Reich: Zwischen Tradition und nationalsozialistischer Ideologie (Rechtshistorische Reihe) before purchasing it in order to gage whether or not it would be worth my time, and all praised Das Jenaer Studium der Rechte im Dritten Reich: Zwischen Tradition und nationalsozialistischer Ideologie (Rechtshistorische Reihe):

Kundenrezensionen
Hilfreichste Kundenrezensionen
0 von 0 Kunden fanden die folgende Rezension hilfreich.

berzeugende Materialdurchdringung trotz mangelhafter Stoffdarbietung
Von Bauer Dr. Michael Eckardt in: Zeitschrift für Thuringische Geschichte 69/2015, S. 422-424: "Zur Reform der Juristenausbildung im Dritten Reich legt der mittlerweile als Staatsanwalt tätige Autor die Verlagsveröffentlichung seiner 2012 in Jena eingereichten Dissertation vor. Im ersten Kapitel erfolgt eine Darstellung der Entwicklung des Jura-Studiums im Dritten Reich, im zweiten Kapitel wird der Frage nachgegangen, wie die durch die Reform eingetretenen Veränderungen in der Praxis aussahen und welchen Einfluss selbige auf die Vorlesungen und Prüfungen hatten. Letzteres wird am Beispiel der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena bzw. dem Prüfungsamt I am Thuringischen Oberlandesgericht Jena untersucht. Die strukturbestimmende Grundlage des ersten Kapitels (S. 15-89) bilden die neu erlassenen Verordnungen und Richtlinien. Anhand der Justizausbildungsordnung vom 22. Juli 1934 (Abschn. III), den auf der sogenannten Eckhardtsche Studienreform fuenden Richtlinien vom 18. Januar 1935 (Abschn. IV), der Justizausbildungsordnung vom 4. Januar 1939 (Abschn. V) sowie der Studienreform vom 10. Juli 1944 (Abschn. VII) zeichnet der Autor detailliert nach, welchen Veränderungen das Studium der Rechte in Aufbau, Inhalt und Methode durch die Reformen unterworfen war. Das es zeitgenössische Kritik an den Reformen gab, wird in Abschnitt V behandelt. Zusammenfassend stellt der Autor fest, dass die neue Justizausbildungsordnung durch die alleinige Zuständigkeit der Reichsbehörden (Reichsministerium der Justiz sowie Reichsministerium der Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung) sicherstellte, dass ein Reformumsetzungsmonopol entstand, welches die gewünschte Neuordnung auf Basis der Schlagworte Rechtsvereinheitlichung, Rechtserneuerung und Menschenerziehung auch verbindlich anordnen konnte. Die konzipierte Stoffeinteilung hatte jedoch keine neue Fachausgestaltung des Studiums zum Ziel, die erstmalige Untergliederung in Allgemeinbildung und Fachstudium, das Wiedererstarken der Rechtsgeschichte und die verpflichtende Beschäftigung mit den Grundlagen des Nationalsozialismus dienten eher der Schulung des Einzelnen im Sinne der NS-Weltanschauung. Die eigentliche Ausgestaltung des Rechtsstudiums bestimmte die 1935 erlassene Studienordnung, die das bestehende Ausbildungsschema durch eine neue Sichtweise auf das Recht ersetzen und damit die Kritikpunkte an einer allein abstrakt-dogmatischen Rechtslehre berwinden sollte. Im Kern ging es um die Abschaffung der allgemeinen Teile, die Berwindung des Bürgerlichen Rechts als Rechtsbegriff und schließlich die Abkehr von der Systematik des Bürgerlichen Gesetzbuchs und ihre Ersetzung durch eine an konkreten Lebensordnungen ausgerichtete Einteilung des Rechtsstoffes. Selbstverständlich waren diese Reformanstrengungen mit einer politischen Zielsetzung verbunden, jedoch richtete sich die zeitgenössische Kritik weniger gegen die politische Vereinnahmung der Juristenausbildung durch die Machthaber, als gegen den Versuch, alte Traditionen durch umstrittene Experimente zu ersetzen. In dem der Umsetzung der Ausbildungsreform gewidmeten zweiten Kapitel konstatiert der Autor, dass die Fakultät mit der uerlichen Implementierung der neuen Studienordnung zwar versuchte, der Erneuerung des Ausbildungsgangs gerecht zu werden, diese aber allein auf die juristischen Kernfächer beschränkte und das Ziel einer stärkeren Allgemeinbildung kaum bis gar nicht unterstützte. Die Auswertung des Vorlesungsmaterials ergab zudem, dass die neue Studienordnung das Studium zwar in Inhalt und Systematik theoretisch modifizierte, die praktischen Auswirkungen jedoch nur in Teilen sichtbar wurden. Im Vergleich zu anderen Universitäten wurde in Jena eine konservative Arbeitsrichtung gepflegt, die den Studenten aufgrund der einheitlichen Ausgestaltung des Lehrbetriebes eine vorzügliche Grundlagenausbildung bot. Zu einer hnlichen Einschätzung gelangt der Autor auch nach der Untersuchung der ersten juristischen Staatsprüfungen. Nur in gewissen Sondermaterien und teilweise im öffentlichen Recht fanden sich in den Klausuren und Hausarbeiten Hinweise auf eine spezifisch nationalsozialistische Rechtsauffassung. Ansonsten enthielten die Aufgabenstellungen die gewohnten klassischen Probleme der juristischen Kernausbildung, und das weitgehend ohne weltanschauliche Bezüge. Anders verhielt es sich jedoch mit den mündlichen Prüfungen. Weil diese sowohl von Praktiker- als auch Dozentenseite abgenommen wurden, waren sie stärker politisch-ideologischen Einflüssen ausgesetzt und standen dadurch nicht in Kontinuität zur Zeit vor der Machtübernahme. Die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen spiegelten demnach die Ambivalenz des Jurastudiums im Dritten Reich wieder. Der auf gut geschulte Juristen und Fachkompetenz angewiesene Staat, blieb in den schriftlichen Arbeiten im Wesentlichen bei der bisherigen Ausbildung. In der mündlichen Prüfung allerdings, die nicht umsonst zum wichtigsten Teil erklärt wurde, versuchte man, unter Berücksichtigung der nationalsozialistischen Weltanschauung, eine Umerziehung des Rechtswahrers herzustellen (S. 200f.). Abschließend wird festgehalten, dass dem veränderten Studiengang Ungereimtheiten zwischen Justizausbildungs- und Studienordnung, sowie undurchdachten didaktischen Neuerungen mehr Kritik als Akzeptanz einbrachten. Zudem dominierten in den Literaturlisten der Studenten noch lange die vor 1933 konzipierten rechtswissenschaftlichen Standardwerke, die eine echte Erneuerung des Rechtsgeistes verhinderten. Die Jenenser Fakultät vermochte es darüber hinaus, die geforderten aktuell-politischen Lehrveranstaltungen an Dozenten von außerhalb zu übertragen. Als Ergebnis stand so ein durch die nationalsozialistisch inspirierte Studienreform in Teilen verändertes Rechtsstudium, das aber den Bezug zur bisherigen Ausbildung noch immer wahrte. Damit scheiterten sowohl die politische Indoktrination des Rechtsstudiums wie auch dessen fachliche Neukonzeption schließlich an denen, die sie umsetzen sollten (S. 203). Systemkritik war damit allerdings nicht verbunden, der geschichtliche Prüfung genannte Teil des mündlichen Examins folgte oft genug ideologischen Vorgaben, die sich an aktuellen gesetzgeberischen oder politischen Tatsachen orientierten. Was an dieser Qualifikationsschrift

besonders positiv auffällt, ist die methodisch berzeugende Materialdurchdringung und die erschöpfende Abhandlung der leitenden Fragestellung auf kaum 200 Seiten. Die Stoffdarbietung hingegen weist erhebliche Mängel auf. Durch die Vermischung von Kommentar- und Belegfunktion des Anmerkungsapparates wird die Textlektüre befrachtet mit 717 Fußnoten, die oft genug einen Seiten-sprengenden Umfang annehmen und in denen der Autor dem Leser anscheinend kein Detail ersparen will. Wo Verweise auf übersichtliche Tabellen im Anhang sinnvoll gewesen wären, lenken schier endlose Auflistungen zu Randthemen und Nebenfiguren ab (z.B. Fußnote 326 oder 330). Welches didaktische Ziel der Kursivdruck aller Personennamen haben soll, ohne diese dann aber ein Personenregister zu erschließen, bleibt vollkommen schleierhaft. Fassungslosigkeit breitet sich beim Leser aus, wenn er den vermuteten Zusammenhang zwischen Literaturkurz zitieren in der Fußnote und Vollzitat im Literaturverzeichnis prüfen will: Als ob die unsinnige Trennung in Monographien, Aufsätze und Lehrbücher nicht bereits regelmäßig genug wäre, führen die alphabetisch nach den Vornamen geordneten Verfasserangaben entweder ins Nichts oder zur zeitraubenden Lektüre der gesamten Bibliographie (die zudem fehlerhaft ist). Diese Art von Lese(r)unfreundlichkeit hinterlässt leider den Eindruck, dass der Band für keinen anderen als die zwei in der Danksagung erwähnten Personen geschrieben wurde."

Kurzbeschreibung Die im Dritten Reich durch Justizbildungs- und Eckhardtsche Studienordnung veränderte Juristenausbildung bewirkte sowohl eine inhaltliche wie strukturelle Neukonzeption des Rechtsstudiums. Das Werk geht der Frage nach, wie sich das stets von Missklängen begleitete Reformwerk in der Praxis bewährte und welche Auswirkungen es auf die Juristenausbildung im Dritten Reich zeitigte. Beispielhaft wurden Lehrbücher und Vorlesungen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie die Erste juristische Staatsprüfung am Prüfungsamt I des Thüringischen Oberlandesgerichts ausgewertet. Im Ergebnis gilt, dass trotz früherer Vernachlässigung der Reformgedanken sich soweit fachbedingt möglich auch weiterhin Teile der bisherigen Ausbildungstradition erhalten konnten. **Über den Autor** Stefan Wolf studierte Rechtswissenschaft an der Universität Jena. Nach seinem Rechtsreferendariat in Koblenz kehrte er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an die Universität zurück. 2010 trat er in den bayerischen Justizdienst ein und wurde Richter beim Amtsgericht Kronach. Seit 2012 ist er Staatsanwalt in München.